

Geschäftsordnung für den Vorstand der Hessischen Turnjugend

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Vorstand der Hessischen Turnjugend gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung des Hessischen Turnverbandes und der Allgemeinen Geschäftsordnung sowie der Jugendordnung.
- (2) In dieser Geschäftsordnung werden ergänzende Bestimmungen geregelt.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit im HTJ-Vorstand

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat die Verantwortung und den Handlungsauftrag innerhalb seines Aufgabenbereiches gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Hessischen Turnverbandes und Deutschen Turner-Bundes sowie im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung der HTJ, des Jugendhauptausschusses und des Präsidiums zu arbeiten und selbständig zu handeln.
- (2) Bei Überschneidungen von Aufgaben bzw. gemeinsamen Aufgaben zwischen zwei oder mehreren Vorstandsmitgliedern erfolgt eine Abstimmung untereinander.
- (3) Aufgaben, die über die jeweiligen Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder hinausgehen, sind im Vorstand zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, eingeschlossen der für die HTJ tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter, unterrichten sich zwischen den Vorstandssitzungen über Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung innerhalb und außerhalb ihrer Aufgaben.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstands hat sich zur zügigen Durchführung von Vorstandssitzungen auf die Tagesordnung, insbesondere die eigenen Themenbereiche, vorzubereiten.

§ 3 Aufgabenbereiche

- (1) Nach jeder Neuwahl des Vorstands werden die Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt. Dies erfolgt im Rahmen der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl des neuen Vorstands und wird in einem Aufgabenverteilungsplan festgehalten (siehe Anhang I).
- (2) Um unnötige Einarbeitungszeiten und häufige Wechsel der Verantwortlichkeiten zu vermeiden, gilt die Aufgabenverteilung bis zur nächsten Vorstandswahl durch die Vollversammlung der HTJ. Sollte in dieser Zeit ein Vorstandsmitglied ausscheiden, so sind die Aufgaben auf die verbliebenen Vorstandsmitglieder zu verteilen. Der Vorstand kann dem Jugendhauptausschuss eine andere Person zur Wahrnehmung der Aufgaben vorschlagen. Bei Bestätigung können die Aufgaben gegebenenfalls neu verteilt werden. Die Auflistung der Aufgabenbereiche sowie deren Verteilung auf die Vorstandsmitglieder

werden im Anhang I geregelt. Die Aufgabenbereiche können bei Bedarf durch Beschluss des Vorstands ergänzt werden.

§ 4 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Änderung dieser Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand der HTJ. Dazu sind mindestens 50% der Stimmen aller Vorstandsmitglieder notwendig.
- (2) Der Jugendhauptausschuss sollte über Änderungen dieser Geschäftsordnung informiert werden.